

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1976

Geschäftszahl

0429/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1463/68 E 27. Februar 1970 VwSlg 7746 A/1970 RS 1

Stammrechtssatz

Je nach der Ursache der Lärmerregung sind entweder die Bestimmungen des KFG 1967 oder der StVO 1960 anzuwenden. Es muß daher gem § 60 AVG 1950 in der Begründung ausgeführt werden, was von der Behörde als Ursache der Lärmerregung angenommen wurde.